

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004, GVOBl. M-V 2004, S. 205, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 02. Juni 2000 (Stadtanzeiger vom 11. Juni 2000, S. 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.11.2004, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nummer 6. wird das Wort „Gartenstadt“ eingefügt.

b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Ortsteilvorsteher“ ersetzt durch das Wort „Ortsbeiratsvorsitzender“.

2. Nach § 2 wird eingefügt § 2 a mit dem folgenden Wortlaut:

„ § 2 a

Senioren- und Behindertenbeirat

Die Stadt Schwerin bildet einen Senioren- und einen Behindertenbeirat, die die Stadtvertretung und die Oberbürgermeisterin fachspezifisch beraten. Aufgaben, Zusammensetzung und Geschäftsgang werden durch eine von der Stadtvertretung zu beschließenden Satzung geregelt.“

3. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „beim Sitzungsdienst“ ersetzt durch die Worte „beim Büro“.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Stadt hat eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Integration. Die Beauftragten unterliegen der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Der Oberbürgermeister“ ersetzt durch die Worte „Die Oberbürgermeisterin“.

bb) In den Sätzen 3 und 4 werden die Worte „des Oberbürgermeisters“ jeweils ersetzt durch die Worte „der Oberbürgermeisterin“.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Folgende weitere Ausschüsse werden mit folgenden Aufgabenbereichen gebildet:

1. Ausschuss für Finanzen:

Vorbereitung der Haushaltssatzung der Stadt und der für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen; Begleitung der Haushaltsführung der Stadt; Abgabenangelegenheiten;

2. Ausschuss für Rechnungsprüfung:

Aufgaben der Rechnungsprüfung;

3. Ausschuss für Wirtschaft, Liegenschaften und Tourismus:

Begleitung von Grundstücksangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Tourismus;

4. Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr:

Bauleitplanung, Verkehrsplanung; Straßenunterhaltung und -reinigung, Friedhofsangelegenheiten

5. Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen:

Sozialwesen, Altenbetreuung, Behindertenförderung, Wohnraumversorgung, Gesundheit;

6. Ausschuss für Schule, Sport und Kultur:

Schul- und Sportangelegenheiten, Kulturförderung;

7. Ausschuss für Umwelt und Ordnung:

Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz; Rettungsdienst, Bürgerangelegenheiten, Umwelt- und Klimaschutz, Landschaftspflege, Grünplanung, Abfallangelegenheiten.“

b) in Abs. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder je Fraktion bzw. Zählgemeinschaft darf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder nicht überschreiten.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Oberbürgermeisterin 11 Stadtvertreter an. Für jedes gewählte Hauptausschussmitglied können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden, die jeweils die Mitglieder ihrer Fraktion bzw. Zählgemeinschaft vertreten können.“

b) Abs. 3 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„ 2. im Rahmen der Nummer 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro und höchstens von 250.000 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis 250.000 Euro je Ausgabenfall,“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherige Nummer „1 a)“ wird ersetzt durch die Nummer „1.“. Die in der bisherigen Nummer 1a) enthaltenen Worte „über die Art der Ausschreibung und die Vergabe von Aufträgen“ werden ersetzt durch die Worte „über die Einleitung und die Art der Ausschreibung“.

bb) Die Bezeichnung des Unterabsatzes aa) wird ersetzt durch die Bezeichnung „a)“. Vor die in diesem Unterabsatz enthaltenen Worte „Wert“ wird jeweils das Wort „geschätzten“ eingefügt.

cc) Die Bezeichnung des Unterabsatzes bb) wird ersetzt durch die Bezeichnung „b)“. Vor das in diesem Unterabsatz erstmals enthaltene Wort „Jahresbetrag“ wird das Wort „bestimmten“, vor das erneut in diesem Unterabsatz enthaltene Wort „Jahresbetrag“ wird das Wort „geschätzten“ eingefügt. Nach dem Semikolon dieses Unterabsatzes wird wie folgt eingefügt:

„Mit der Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens nach Abs. 4 Nummer 1. lit.a) und b) wird der Oberbürgermeisterin zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführten Verfahren den Zuschlag zu erteilen,“

dd) Die Bezeichnung des Unterabsatzes b) wird ersetzt durch die Bezeichnung „c)“.

ee) Nummer 7 wird wie folgt ersetzt:

„7. bei städtebaulich bedeutsamen Bauvorhaben, deren Zulässigkeit sich nach den §§ 31,33 Abs.2, § 34 Abs.3a, 35 Abs.2 des BauGB richtet;“

ff) Nummer 8 wird wie folgt ersetzt:

„8. im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin in folgenden Personalangelegenheiten:

- a) Ernennung von Beamten des höheren Dienstes,
- b) Einstellung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe E 13.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„Oberbürgermeisterin“

b) In Abs. 1 werden die Worte „des Oberbürgermeisters“ ersetzt durch die Worte „der Oberbürgermeisterin“.

c) In Abs. 2 werden die Worte „Der Oberbürgermeister“ ersetzt durch die Worte „Die Oberbürgermeisterin“.

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Dem Oberbürgermeister“ werden ersetzt durch die Worte „Der Oberbürgermeisterin“.

bb) Der Punkt am Ende des Absatz 3 wird ersetzt durch ein Semikolon.

cc) es wird ein Buchstabe c) wie folgt angefügt:

„c) Mit der Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens nach § 8 Abs. 4 Nummer 1. lit. a) und b) wird der Oberbürgermeisterin zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführten Verfahren den Zuschlag zu erteilen.“.

e) In Abs. 4 Nummer 3 werden die Worte „vom Oberbürgermeister“ ersetzt durch die Worte „von der Oberbürgermeisterin“.

f) In Abs. 5 werden die Worte „Der Oberbürgermeister“ ersetzt durch die Worte „Die Oberbürgermeisterin“.

8. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „des Oberbürgermeisters“ werden ersetzt durch die Worte „die Oberbürgermeisterin“.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Stadtpräsident, die übrigen Mitglieder des Präsidiums, die Fraktionsvorsitzenden und der Kreisjägermeister erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der sich aus der Entschädigungsverordnung ergebenden Höchstbeträge. Den Ortsbeiratsvorsitzenden wird eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach der Anzahl der Einwohner des Ortsbeiratsbereiches gewährt:

- bis 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner
50 EUR

- ab 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner 100 EUR. “.

b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3) Stadtvertreter und sachkundige Einwohner erhalten für Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe der sich aus der Entschädigungsverordnung ergebenden Höchstbeträge. Für Sitzungen der Fraktionen wird den Mitgliedern der Stadtvertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe der sich aus der Entschädigungsverordnung ergebenden Höchstbeträge und den sachkundigen Einwohnern in Höhe der Hälfte der sich aus der Entschädigungsverordnung ergebenden Höchstbeträge gewährt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Für Sitzungen, die nach der Eröffnung wegen Beschlussunfähigkeit wieder geschlossen werden müssen, wird die Hälfte der entsprechenden sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt.“

c) In Abs. 4 wird vor das Wort „Höhe“ das Wort „doppelter“ eingefügt.

d) In Abs. 5 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

e) Abs. 7 wird durch die Absätze 7 - 9 ersetzt.

aa) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für ehrenamtlich Tätige (Mitglieder der Stadtvertretung und sachkundige Einwohner der Ausschüsse) wird entgangener Arbeitsverdienstes auf Antrag gemäß Entschädigungsverordnung in der nachgewiesenen Höhe ersetzt. Ist der Nachweis nicht möglich, kann ein durch beweiskräftige Unterlagen glaubhaft gemachter Betrag bis zur Höhe von 20 EUR pro Sitzung nach Bestätigung durch den Hauptausschuss gewährt werden.“

bb) Abs. 8 wird wie folgt angefügt:

„(8) Den Mitgliedern des Senioren- und des Behindertenbeirates wird eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro je Sitzung gewährt. Die Höchstzahl der Sitzungen, für die Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich vier beschränkt.“

cc) Abs. 9 wird wie folgt angefügt:

„(9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in einer privaten Rechtsform sind an die

Stadt abzuführen, soweit ihnen nicht tatsächliche Aufwendungen gegenüber stehen und sie folgende Beträge übersteigen:

bei Gesellschaften mit einem Stammkapital von bis zu 511.291.88 € für jeden Vertreter pro Sitzung 100 €,

bei Gesellschaften mit einem Stammkapital von mehr als 511.291.88 € für jeden Vertreter pro Sitzung 125 €.“.

10. In § 13 wird Satz 2 wie folgt hinzugefügt:

„Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten und in der weiblichen Sprachform verwendet werden, gelten für Männer in der männlichen Sprachform.“

11. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Hinter das Wort „Stadtvertretung“ werden die Worte „der Ausschüsse, der Ortsbeiräte sowie des Senioren- und des Behindertenbeirates“ eingefügt.

12. § 15 wird wie folgt gefasst:

„Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Schwerin vom 02.05.2000 mit den zu dieser Satzung erlassenen Änderungssatzungen, zuletzt vom 02.11.2004, außer Kraft.“

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.